

**Dekanatsanordnung der Medizinischen Fakultät Nr. 4/2013. (11. 12.)
über die mündliche Abschlussprüfung an der Medizinischen Fakultät der Universität
Pécs im Studienfach Allgemeine Humanmedizin**

Einführung

Die Abschlussprüfung ist ein wichtiger Messpunkt der Qualität der graduellen Ärzteausbildung. Die regelmäßige Beteiligung an der Abschlussprüfung ist ein wesentliches Element der Bewertung der Lehrtätigkeit der für die Abschlussprüfung zuständigen Institute, Kliniken und Lehrstühle.

Gültigkeit der Anordnung

§ 1 Die Gültigkeit der vorliegenden Anordnung erstreckt sich auf alle an der Medizinischen Fakultät der Universität Pécs im Studienfach Allgemeine Humanmedizin an der graduellen Ärzteausbildung teilnehmenden, über ein studentisches Rechtsverhältnis verfügenden Studierenden, sowie auf alle an der Fakultät angestellten Lehrkräfte.

Abschlussprüfungskommissionen

§ 2 (1) Die Abschlussprüfungskommission besteht aus einem/einer Vorsitzenden und 2-4 weiteren Mitgliedern. Mindestens einer der Mitglieder muss ein/e externe/r Experte/in sein, der/die entweder eine Lehrkraft einer anderen Fakultät der Universität ist oder nicht im Angestelltenverhältnis mit der Universität steht.

(2) Die Ernennung der Vorsitzenden der Abschlussprüfungskommissionen durch den Fakultätsrat erfolgt auf Vorschlag des/der Dekans/in nach Absprache mit den zuständigen Klinikdirektoren/innen für die Dauer von maximal 3 Jahren.

Vorsitzende/r der Abschlussprüfungskommission kann ein/e an der Fakultät hauptberuflich angestellte/r Universitätsprofessor/in oder ordentliche/r Professor/in sein, der/die über eine Facharztausbildung eines der an einem der Lehrfächer des Praktischen Jahres knüpfenden Fachgebiete verfügt.

(3) Die Mitglieder der mündlichen Abschlussprüfungskommissionen werden jedes Jahr nach Rücksprache mit den zuständigen Klinikdirektoren/innen von dem/der Prodekan/in für Bildung eingeladen.

Mitglied der Abschlussprüfungskommission kann ein/e an der Fakultät hauptberuflich angestellte/r Universitätsprofessor/in, Professor Emeritus oder Emerita, Honorarprofessor/in, Privatdozent/in, ordentliche/r Professor/in, sowie ein/eine über einen wissenschaftlichen Grad verfügende/r Chefarzt/Chefärztin sein, der/die über eine Facharztausbildung eines der an einem der Lehrfächer des Praktischen Jahres knüpfenden Fachgebiete verfügt und das betreffende Lehrfach regelmäßig unterrichtet. Als externe Prüfungskommissionsmitglieder sind in erster Linie den Voraussetzungen entsprechende Fachärzte unserer Lehrkrankenhausstationen einzuladen.

(4) Sofern die zum/zur Vorsitzenden der Abschlussprüfungskommission ernannte oder als Mitglied der Abschlussprüfungskommission eingeladene Lehrkraft durch Selbstverschulden für die Dauer von drei Jahren an den Abschlussprüfungen nicht teilnimmt, so kann seine/ihre Ernennung zur Lehrkraft nicht verlängert, er/sie nicht befördert werden und er/sie kann nicht als Institutsleiter/in, Klinikdirektor/in bzw. Lehrstuhlleiter/in tätig sein.

Für die Organisation der mündlichen Abschlussprüfung zuständige Kliniken

§ 3 (1) An der mündlichen Abschlussprüfung nehmen folgende Institute, Kliniken und Lehrstühle der Medizinischen Fakultät und des Klinischen Zentrums der Universität Pécs teil: I. Klinik für Innere Medizin, II. Klinik für Innere Medizin und Zentrum für Nephrologie, Lehrstuhl für Gefäßchirurgie, Klinik für Kinderheilkunde, Institut für Chirurgie des Bewegungsapparates Klinischer Lehrstuhl für Traumatologie und Handchirurgie, Klinik für Neurologie, Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Klinik für Chirurgie, Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe.

(2) Der/die Dekan/in zieht die Direktoren/innen der in Absatz (1) aufgezählten Kliniken/Institute/Lehrstühle bei der Vorbereitung der Liste der Kommissionsvorsitzenden der Abschlussprüfung, sowie bei der Zusammenstellung der Liste der Kommissionsmitglieder hinzu. Der Prüfungsort wird von den in Absatz (1) aufgezählten Kliniken sichergestellt. Die Prüfung ist möglichst an derjenigen Klinik abzuwickeln, an der der/die Vorsitzende der Prüfungskommission hauptberuflich angestellt ist.

Regeln der Zusammensetzung der Abschlussprüfungskommissionen

§ 4 (1) Die Zahl der zusammenzustellenden Prüfungskommissionen ist an Hand der Studierendenzahl des fünften Studienjahres auf die Weise festzulegen, dass von einer Kommission höchstens 10 Studierende geprüft werden sollen. Bei der Berechnung sind Studierende des englisch- und ungarischsprachigen Studienganges gemeinsam, Studierende des deutschsprachigen Studienganges gesondert zu berücksichtigen. Im Falle des deutschsprachigen Studienganges sind unabhängig von der Studierendenzahl mindestens zwei aber nach Möglichkeit mehr Prüfungskommissionen zusammenzustellen.

(2) Ein/e Prüfungskommissionsvorsitzende/r oder ein Prüfungskommissionsmitglied kann im Verlauf einer Abschlussprüfungszeit höchstens an zwei Prüfungstagen an der Abschlussprüfung teilnehmen.

(3) Der/die Kommissionsvorsitzende und die Kommissionsmitglieder vertreten die Lehrfächer des Praktischen Jahres, die mit einem Rigorosum abgeschlossen werden (Innere Medizin, Kinderheilkunde, Neurologie, Psychiatrie, Chirurgie - Traumatologie, Gynäkologie - Geburtshilfe).

(4) Die Prüfungskommissionen sind auf der Weise zusammenzustellen, dass die Studierenden in der Unterrichtssprache ihrer im Praktischen Jahr belegten Lehrfächer geprüft werden können. Aus diesem Grund müssen alle Kommissionsmitglieder über Sprachkenntnisse in der (den) betreffenden Unterrichtssprache(n) verfügen, die zum Abnehmen einer Prüfung geeignet sind.

(5) Auf den vom Studienreferat verwalteten, die möglichen Vorsitzenden und Mitglieder der Abschlussprüfungskommissionen beinhaltenden Listen sind neben dem Namen, genauen Posten, Namen der Arbeitsstelle, der Postanschrift der Arbeitsstelle, E-Mail-Adresse, Telefonnummer an der Arbeitsstelle auch folgende Informationen anzugeben: Prüfungsfachgebiet(e) und Unterrichtssprache(n), die Klinik, zu der sie gehören und ob die Klinik als Prüfungsstelle geeignet ist.

(6) Sofern der/die Vorsitzende der Prüfungskommission oder einer der Kommissionsmitglieder aus einem unerwarteten und unüberwindlichen Grund an der Prüfung verhindert ist, informiert er/sie darüber – zwecks Organisation einer Vertretung – mit Angabe des Grundes unverzüglich den/die Prodekan/in für Bildung.

Ablauf der Abschlussprüfung

§ 5 (1) Die Voraussetzung der Abschlussprüfung ist der Erwerb des Absolutatoriums, welches beweist, dass der/die Studierende berechtigt ist, die Abschlussprüfung anzutreten.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung ist an unserer Fakultät aus Gründen des Patientenrechts und des Datenschutzes nicht öffentlich. Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus einer praktischen und einer theoretischen Teilprüfung.

(3) Die voraussichtliche studentische Anzahl des betreffenden Prüfungstages sendet das Studienreferat dem/der Vorsitzenden der Abschlussprüfungskommission zu, aber erst im Rahmen der am Tag der Prüfung um 8 Uhr im Konferenzraum der Medizinischen Fakultät stattfindenden Verlosung wird entschieden, welche Studierenden bei der jeweiligen Kommission geprüft werden.

(4) Die Studierenden nehmen ein Exemplar ihrer Abschlussprüfungsfacharbeit (Diplomarbeit) zur Prüfung mit, das ihnen im Anschluss an die Prüfung zurückgegeben wird.

(5) Das Studienreferat sendet am Morgen des Prüfungstages die vorbereiteten Exemplare der Diplomarbeits- und schriftliche Abschlussprüfungsnoten beinhaltenden Prüfungsprotokolle, die Studienbücher der klinischen Kompetenzen, sowie die Studienbücher derjenigen Studierenden, die das Studium vor dem Studienjahr 2012/2013 begonnen haben, dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu. Nach der Abschlussprüfung werden die Studienbücher vom Studienreferat aufbewahrt.

(6) Nach der Verlosung am Morgen kommen die Studierenden am Prüfungsort zwischen 8:30 und 8:45 Uhr an. Nach der Identitätsfeststellung der Studierenden an Hand ihrer Studienbücher, sowie Überprüfung des Vorhandenseins ihrer Diplomarbeiten werden die Studierenden entweder von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem von ihm/ihr beauftragten Facharzt zu Patienten zugeordnet, nach Möglichkeit auf der eigenen Station.

(7) Der/die Vorsitzende/r der Prüfungskommission kann die ordentlichen Professoren/innen gegebenenfalls die außerordentlichen Professoren/innen und Chefärzte der Klinik zur Unterstützung der mündlichen Prüfungsabnahme einladen, die die Prüfung zwar nicht bewerten, aber bei der technischen Abwicklung der Bewertung der Anamneseerhebung, Patientenuntersuchung und weiterer Patientendaten behilflich sind.

(8) Ablauf der praktischen Teilprüfung: Der/die Studierende erhebt selbständig die Anamnese (Studierende der englisch- und deutschsprachigen Studiengänge in ihren ungarischen Sprachkenntnissen entsprechendem Maße), führt die physikalische Untersuchung aus und fertigt darüber Notizen an. Im Falle der Untersuchung stehen mindestens 20 Minuten für die selbständige Untersuchung zur Verfügung. Während dessen kann der/die Studierende auch die Krankengeschichte und Untersuchungsergebnisse des Patienten überblicken.

Vor der Kommission fasst der/die Studierende die Krankheitsgeschichte, den physikalischen Zustand und die Untersuchungsergebnisse des untersuchten Patienten zusammen. Der/die Studierende erhält von den Kommissionsmitgliedern Fragen im Zusammenhang mit dem/der Patienten, der Anamneseerhebung und der physikalischen Untersuchung oder mit den Untersuchungsergebnissen. An Hand der Antworten auf die gestellten Fragen wird die Note der praktischen Prüfung von der Prüfungskommission festgelegt.

Im Falle von Mängeln in Bezug auf die praktischen Kompetenzen überprüft die Kommission die relevanten Einträge im Studienbuch der klinischen Kompetenzen und kann auf Grund dessen Anmerkungen zur Qualitätssicherung der Ärzteausbildung der Medizinischen Fakultät mit Angabe der betreffenden Kompetenz und der den Erwerb der Kompetenz bestätigenden Lehrkraft im Prüfungsprotokoll festhalten.

(9) Ablauf der theoretischen Teilprüfung: In der theoretischen Prüfung ist keine Thesenliste zu verwenden. Der/die Studierende erhält von den Kommissionsmitgliedern Fragen, die sich entweder an die Krankheitsgeschichte des aktuellen Patienten, das Thema der Facharbeit, das Fachgebiet des Frage stellenden Kommissionsmitglieds anknüpfen oder von diesen unabhängig sind und im Zusammenhang mit der ärztlichen Praxis oder mit medizinisch-biologischen Kenntnissen stehen. Im Falle des theoretischen Prüfungsteils muss die Prüfungskommission keine Einzelnoten für die jeweiligen Fragen zu dokumentieren. In der mündlichen Prüfung sind zwei Noten, eine praktische und eine theoretische Note festzuhalten.

(10) Von der offiziellen Prüfungssprache, die die Unterrichtssprache der von dem/der Studierenden im Praktischen Jahr belegten Lehrfächer ist, darf nicht abgewichen werden.

Administrative Aufgaben im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung

§ 6 (1) Der/die Vorsitzende der Abschlussprüfungskommission hat in der Abschlussprüfung auf dem ihm/ihr vom Studienreferat zugesandten Formblatt Protokoll zu führen, welches den Namen des Prüfungskandidaten, das Datum der Prüfung, den leserlichen Namen der Prüfungskommissionsmitglieder, die Note der Diplomarbeit, das Ergebnis der zentralen schriftlichen Testprüfung, die Note der praktischen Prüfung, die Fragen der theoretischen Prüfung, die in der theoretischen Prüfung erworbene praktische und theoretische Note, sowie die Unterschriften der Kommissionsmitglieder beinhaltet. Dem Abschlussprüfungsprotokoll ist das Protokoll der Verteidigung der Diplomarbeit beizufügen.

(2) Die in der Prüfung erworbene komplexe Note ist der einfache, auf zwei Dezimale genau angegebene Durchschnitt der Diplomarbeitenote [1], der Note der zentralen schriftlichen – im ganzen Land in jedem Studienfach einheitlichen – Testprüfung [2], der Note der praktischen Teilprüfung [3] und der theoretischen Teilprüfung [4] (d. h. von vier Noten). Die komplexe Abschlussprüfungsnote kann in dem Fall vergeben werden, wenn jede Note mindestens genügend ist.

(3) Die Bewertung (sehr gut, gut, befriedigend, genügend) ist mit Hilfe der auch im Protokoll beinhalteten Tabelle festzulegen.

Durchschnitte und Bewertungen der komplexen Abschlussprüfung:

	auf Ungarisch	auf Englisch	auf Deutsch
4,51 – 5,00	jeles	excellent	sehr gut
3,51 – 4,50	jó	good	gut

2,51 – 3,50	közepes	average	befriedigend
2,00 – 2,50	elégséges	satisfactory	genügend

(4) Nach der theoretischen Prüfung sind im Falle von Studierenden, die das Studium vor dem Studienjahr 2012/2013 begonnen haben, die Noten und die Bewertungen an Hand des Protokolls auch ins Studienbuch, in die Abschlussprüfungstabelle einzutragen. Die Teilnoten sind als ganze Zahlen, die Note der komplexen Abschlussprüfung als auf zwei Dezimale gerundeten Dezimalbruch und die Bewertung in Worten gemäß Absatz (3) in der offiziellen Sprache der Prüfung anzugeben.

(5) Die Benotung der praktischen oder theoretischen Teilprüfung, der Verteidigung der Diplomarbeit oder der schriftlichen Teilprüfung mit der Note ungenügend hat nicht automatisch das Nicht-Bestehen der ganzen Abschlussprüfung zur Folge. Die nicht bestandene Teilprüfung kann innerhalb von 12 Monaten nach dem ersten Fehlversuch höchstens noch zweimal wiederholt werden. Solange nicht alle Teilprüfungen nicht mit mindestens der Note genügend bewertet werden können, kann keine endgültige Abschlussprüfungsnote und Bewertung festgelegt werden. Im Falle der Teilprüfungsnote ungenügend kann der/die Studierende die komplexe Abschlussprüfung fortsetzen, seine/ihre nicht ungenügenden Teilnoten bleiben weiterhin gültig. Wenn der/die Studierende in einer Teilprüfung bereits drei Fehlversuche hatte oder innerhalb von 12 Monaten nach dem Bestehen der ersten Teilprüfung nicht alle Teilprüfungen erfolgreich absolvieren konnte, verliert er/sie alle – mit mindestens der Note genügend absolvierten – Teilprüfungsnoten und er/sie muss die komplette Abschlussprüfung wiederholen. Die Möglichkeit zur Verbesserung der Note der erfolgreichen Abschlussprüfung besteht in der nächsten Abschlussprüfungszeit.

(6) Sofern der/die Studierende bei der praktischen und theoretischen Teilprüfung nicht erscheint, kann er/sie die fehlenden Teilprüfungen in der nächsten Abschlussprüfungszeit gemäß den Verfügungen von Absatz (5) antreten. Die Dokumentierung der Abwesenheit erfolgt durch das Studienreferat.

(7) Die Prüfungsprotokolle werden von dem/der Vorsitzenden der Abschlussprüfungskommission an das Sekretariat der Klinik/des Instituts/des Lehrstuhls weitergeleitet, damit diese fotokopiert und die Kopien in der Klinik/im Institut/am Lehrstuhl als offizielle Dokumente archiviert werden können. Das Originalexemplar wird anschließend an das Studienreferat geschickt.

(8) Die Studienbücher können den Studierenden nicht ausgehändigt werden. Diese sind zusammen mit dem Abschlussprüfungsprotokoll, dem Bewertungsbogen der Diplomarbeit, sowie dem von dem/der Vorsitzenden der Abschlussprüfungskommission ausgefüllten Fragebogen des Ungarischen Hochschulakkreditierungs-Kommission spätestens am Tag nach der Abschlussprüfung dem Studienreferat zurückzuschicken.

(9) Das Ergebnis der Abschlussprüfung ist in die Bewertung des Diploms mit den 20 Kreditpunkten der Diplomarbeit gewichtet mit einzurechnen.

(10) Aus den mündlichen Abschlussprüfungsprotokollen wählt das Studienreferat die Anmerkungen und Vorschläge in Bezug auf die klinischen Kompetenzen und Qualitätssicherung der Lehrtätigkeit aus. Diese sind mit Angabe des Prüfungsdatums, des/der Vorsitzenden der Prüfungskommission, sowie die in der Prüfung vergebenen Noten dem/der Prodekan/in für Bildung in tabellarischer Form zuzuschicken.

Weitere Regeln

§ 7 (1) Für die Teilnahme an der Abschlussprüfung steht den Kommissionsvorsitzenden und Kommissionsmitgliedern unabhängig von der Sprache der Prüfung eine Vergütung zu. Als Bezugsbasis für die Berechnung der Abschlussprüfungsvergütung dient die allfällige Vergütung für Prüfer der fremdsprachigen Rigorosa. Unabhängig von der Sprache der Abschlussprüfung steht dem Mitglied der Abschlussprüfungskommission eine Vergütung in gleicher Höhe, dem/der Vorsitzenden der Abschlussprüfungskommission eine Vergütung in 1,5-facher Höhe zu.

(2) Das Abschließen der als Voraussetzung der Auszahlung der Abschlussprüfungsvergütung dienenden Abkommen über Sonderaufgaben bzw. – im Falle von Kommissionsmitgliedern, die in keinem Angestelltenverhältnis mit der Universität Pécs stehen – der Auftragsverträge „M“ veranlasst das Studienreferat mindestens einen Monat vor Beginn der Abschlussprüfungen mit der Zusendung der Einteilung der einzelnen Abschlussprüfungstage an das Finanzreferat der Medizinischen Fakultät.

Verfügungen über die Inkraftsetzung

§ 8 Vorliegende Anordnung tritt mit dem 12. November 2013 in Kraft.

Pécs, den 12. November 2013

Prof. Dr. Attila Miseta
Universitätsprofessor
Dekan

Anlagen: Anlage 1 – Zeiteinteilung der Organisation der Abschlussprüfung

Anlage 1 – Zeiteinteilung der Organisierung der Abschlussprüfung

Aufgabe	Frist	Verantwortliche/r
Vorläufige Schätzung der Zahl der Prüfungskommissionen, Absprache des/der Dekans/in mit den zuständigen Klinikdirektoren/innen zwecks Zusammenstellung der Liste der möglichen Prüfungskommissionsvorsitzenden und Mitgliedern, sowie Präzisierung der Angaben.	im Februar vor dem betreffenden Studienjahr	der/die Dekan/in, Klinikdirektoren und das Studienreferat
Auf Grund obiger Absprache vorläufige Einladung der Kommissionsvorsitzenden und Mitglieder zur Erfüllung der Aufgaben des/der Kommissionsvorsitzenden und der Mitglieder.	im März vor dem betreffenden Studienjahr	der/die Prodekan/in für Bildung
Entscheidung des Fakultätsrats über die empfohlenen Prüfungskommissionsvorsitzenden und die Zeiteinteilung des folgenden Studienjahres, darunter auch über die mündliche Abschlussprüfungsphase.	im April vor dem betreffenden Studienjahr	der/die Prodekan/in für Bildung
Veröffentlichung der Liste der Vorsitzenden und Mitglieder der Prüfungskommissionen (Name, akademischer Grad, Position, Arbeitsstelle, unterrichtetes Lehrfach, Prüfungssprachen) auf der Internetseite der Fakultät, sowie in den Zeitschriften der Fakultät.	im Mai-Juni vor dem betreffenden Studienjahr	das Dekanat, der/die Leiter/in des Studienreferats, sowie die zuständigen Redakteure der Medien
Bestimmung der mündlichen Abschlussprüfungstage des jeweiligen Studienjahres, Absprache mit den Kommissionsvorsitzenden und Mitgliedern über die geplante Zusammensetzung der Kommissionen.	am 15. Oktober jeden Jahres	der/die Prodekan/in für Bildung
Zusendung der Einteilung der einzelnen Abschlussprüfungstage an das Finanzreferat der Medizinischen Fakultät (mit Kontaktdaten), die für das Abschließen der als Voraussetzung der Auszahlung der Abschlussprüfungsvergütung dienenden Abkommen über Sonderaufgaben bzw. – im Falle von Kommissionsmitgliedern, die in keinem Angestelltenverhältnis mit der Universität Pécs stehen – der Auftragsverträge „M“ erforderlich ist.	im Mai jeden Jahres, einen Monat vor der Abschlussprüfung	Studienreferat
Benachrichtigung der Vorsitzenden und Mitglieder der Prüfungskommissionen über die sie betreffenden Prüfungstage, die Zusammensetzung ihrer und der anderen Prüfungskommissionen, sowie über die Sprache der Prüfung. Veranlassung der Auftragsverträge „M“ von externen Kommissionsmitgliedern.	im Mai jeden Jahres, einen Monat vor der Abschlussprüfung	der/die Prodekan/in für Bildung